

## **Straßenrechtliche Sondernutzung Kran, Schrägaufzug, Lift, Hebebühne**

Zu den Sondernutzungen der öffentlichen Straßen gehören auch Kranaufstellungen, Schrägaufzüge, Lifte und Hebebühnen. Dass ein Einsatz im öffentlichen Straßenland einzeln beantragt und erlaubt wird, ist eher die Ausnahme. Im Regelfall beantragen die Firmen eine Jahreserlaubnis bei der Straßenbaubehörde ihres Firmensitzes (Vereinfachtes Verfahren). Die Erlaubnis gilt dann ein ganzes Jahr im gesamten Berliner Stadtgebiet. Jeder einzelne Einsatz muss dann nur noch bei der örtlich zuständigen Straßenbaubehörde angezeigt werden.

Hinweis: Gleichzeitig benötigt die Firma eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde, diese ist gebührenpflichtig.

### **Voraussetzungen**

- Keine Voraussetzungen erforderlich.

### **Erforderliche Unterlagen**

- Antrag  
Bei Vorliegen einer Jahresgenehmigung: nur entsprechende Einsatzmeldung an Straßenbaubehörde (Online-Abwicklung)

### **Gebühren**

Verwaltungsgebühren:

80,00 Euro für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Einzelerlaubnis)

250,00 Euro für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren)

10,00 Euro für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für jeden angezeigten Standort (bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren)

15,00 Euro für die turnusmäßige Festsetzung der Sondernutzungsgebühren für die angezeigten Einsätze (bei vorheriger Zulassung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren)

Hinweis: Wenn Sie das Online-Verfahren nicht nutzen, erhöhen sich die Verwaltungsgebühren um 1/10 der vollen Gebühr, mindestens um 15,00 Euro.

Sondernutzungsgebühren:

25,00 Euro je Tag und Standort

Es kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

## Rechtsgrundlagen

- § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>*
- Verwaltungsgebührenordnung (VGebO)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>*
- Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)  
*<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>*

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Antrages innerhalb eines Monats.

## Link zur Online-Abwicklung

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung/index>

## Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei dem Straßen- und Grünflächenamt in Anspruch genommen werden, in dessen Bezirk die Nutzungsfläche liegt.

## Informationen zum Standort

### Straßenverkehrsbehörde Lichtenberg

#### Zuständigkeit

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/politik-und-verwaltung/behoerdenwegweiser/artikel.250475.php#fb5>

## **Anschrift**

Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin

## **Barrierefreie Zugänge**

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.  
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeigneter Aufzug ist vorhanden.  
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Zugang von Hofseite / Parkplatz

## **Öffnungszeiten**

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr

## **Nahverkehr**

S-Bahn Friedrichsfelde Ost: S5, S7, S75  
U-Bahn Friedrichsfelde: U5  
Bus Bildungs- und Verwaltungszentrum: 108, 194  
Tram Tierpark: M17, 27, 37

## **Kontakt**

Telefon: (030) 115  
Informationen zum 115 Service-Center: <http://www.berlin.de/115/>  
Fax: (030)90296-6419  
Internet: <https://www.lichtenberg.berlin.de>  
E-Mail: [svb@lichtenberg.berlin.de](mailto:svb@lichtenberg.berlin.de)

## **Zahlungsarten**

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 19.06.2019